Präambel

Leitbild

In der „Einheit der Vielfalt der Tanzkunst“ sieht der Dachverband Tanz Deutschland das Leitbild seiner Identität.

Identität und Selbstverständnis: Der Verein repräsentiert die Vielzahl ästhetischer Formen und Tätigkeitsfelder des Tanzes als Kunst- und Kulturform. Es ist die besondere Kraft der Tanzkunst Menschen von unterschiedlicher Herkunft, Alter oder sozialem Status zu verbinden.

Grundwerte und Haltung: Die Arbeit im Dachverband Tanz Deutschland basiert auf gegenseitigem Respekt für Jede und Jeden, sowie gegenüber den jeweils verschiedenen ästhetischen Formen und Tätigkeitsfeldern. Unterschiede werden als Merkmal der jeweiligen Identität anerkannt. Daraus entstehende Differenzen werden offen und konstruktiv miteinander geklärt. Das Gemeinsame aller Formen der Tanzkunst und Tanzkultur im Interesse Aller wie auch die Interessen der einzelnen Formen und Berufsfelder sollen nach innen und außen aktiv vertreten werden. Der Verband steht für Professionalität und Qualität in der Vermittlung und Darstellung der Tanzkunst in allen ihren Ausdrucksformen. Alle an den Tätigkeiten des Verbands Beteiligten sind den jeweils gültigen ethischen Standards des Dachverbands verpflichtet. Grundlage aller Diskussionen, Entscheidungsfindungen und Aktivitäten sind die demokratischen Werte unserer Gesellschaft.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Dachverband Tanz Deutschland e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere des Tanzes als Kunst- und Kulturform. Er engagiert sich für die gesellschaftliche Anerkennung der Tanzkunst als wichtige und eigenständige Kunstform. Der künstlerische Tanz soll als eigenständige Kunst- und Kulturform weiter etabliert und einer breiteren Öffentlichkeit als Kulturgut von allgemeinem Interesse nähergebracht werden.
(2) Tätigkeitsfelder sind alle Bereiche, die mit der Entwicklung des Tanzes in Verbindung stehen, insbesondere – Tanzausbildung und Tanzvermittlung, Produktion, Präsentation und internationale Zusammenarbeit im Bereich des Tanzes, Tanzforschung und Tanzwissenschaft, Publizistik, Dokumentation und Archivierung, Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz in den Medien. Dabei soll der Tanz auch im Zusammenhang mit anderen Bereichen von Kunst, Bildung und Kultur in Modellprojekten vernetzt und gefördert werden.
(3) Seine Ziele erreicht der Verein vor allem durch die Schaffung eines Netzwerks von Verbänden, Vereinen, sonstigen Institutionen und Persönlichkeiten in Deutschland, deren Tätigkeit mit dem Tanz als Kunst- und Kulturform verbunden ist.
(4) Der Verein will in Deutschland eine wirkliche gesellschaftliche Anerkennung für Tanzkunst und Tanzkultur schaffen und setzt sich in allen gesellschaftlichen Bereichen für Anliegen des Tanzes ein. Dieses Ziel will er vor allem durch die enge inhaltliche Zusammenarbeit der Mitglieder erreichen und durch Kooperationen, gemeinsame Initiativen, Kampagnen, Symposien, Preisverleihungen, Pilotprojekte, Förderprojekte auch mit anderen Partnern, und die Vergabe von Stipendien. Hierzu werden auch öffentliche und private Fördermittel nach den Maßgaben der Fördergeber bei Bund, Ländern und Kommunen sowie von Stiftungen weitergeleitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle Vereine, Verbände oder Institutionen in Deutschland werden, deren Tätigkeit mit der Profession Tanz verbunden ist und die eine überregionale Relevanz haben. Einzelne Persönlichkeiten können persönliche Mitglieder werden, wenn sie sich um den Tanz in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der Vorstand kann diesen Persönlichkeiten eine Mitgliedschaft antragen und diese berufen.
(2) Assoziierte Mitglieder können juristische Personen (Vereine, Verbände, Institutionen) werden, deren Tätigkeiten zwar nicht unmittelbar oder primär mit dem Tanz verbunden sind, die aber zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Verein bereit sind oder den Verein dem Vereinszweck entsprechend unterstützen.
(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Vereinen, Verbänden oder Institutionen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand prüft hierbei insbesondere die überregionale Relevanz der Antragstellenden und das besondere Verdienst von Persönlichkeiten, denen eine persönliche Mitgliedschaft angetragen werden kann.
(4) Die Mitglieder unterstützen den Verein – auch in der Öffentlichkeit – dem Vereinszweck entsprechend.
(5) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein; bei persönlichen Mitgliedern auch durch den Tod des Mitglieds.
(6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.
(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern – außer den Ehrenmitgliedern – werden Beiträge erhoben.
(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Ständigen Fachausschüsse und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit und eines Arbeitsprogramms im Sinne des § 2.
   b) Entscheidungen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
   c) Festlegung der Beiträge.
   d) Beschlüsse zu den Ständigen Fachausschüssen, Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen.
   e) Die Bestätigung und Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführung.
   f) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
   g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung. gegebenenfalls mit Auflagen.
   h) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
   i) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder im Auftrag des Vorstandes durch die Geschäftsstelle hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung können Vorstand und Mitglieder Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Fristgerecht eingegangene Anträge werden spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands binnen zwei Wochen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das verlangt. Mitgliederversammlungen können auch online oder hybrid stattfinden, wenn die technischen Voraussetzungen für Durchführung und Stimmabgaben gewährleistet werden können.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den/die Vorsitzende*n und den/die Schriftführer*in unterzeichnet.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Jedes natürliche Mitglied und jede*r Vertreter*in einer juristischen Person (Institutionen, Verbände) – ausgenommen die assoziierten Mitglieder und ihre Vertreter*innen – besitzt das passive Wahlrecht. Für das aktive Wahlrecht gilt: Bundesweit agierende Verbände haben zehn Stimmen. Verbände, die als Landesverbände für Tanz agieren, haben fünf Stimmen. Vereine und Netzwerke, die in einzelnen Orten oder Regionen agieren, haben drei Stimmen. Institutionen haben zwei Stimmen. Persönliche Mitglieder haben eine Stimme. Sie haben keine Stimme als persönliche Mitglieder, wenn sie zugleich als offizielle*r Repräsentant*in eines Mitgliedsverbandes oder einer Mitgliedsinstitution abstimmen. Diese Stimme als persönliches Mitglied darf auch nicht übertragen werden. Assoziierte Mitglieder haben keine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimmen an ein anwesendes Mitglied bzw. dessen offizielle Repräsentant*in übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann nur maximal eine Stimmübertragung annehmen. Notwendig zur Stimmenübertragung ist eine schriftliche Vollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand, der aus mindestens fünf, maximal neun Personen besteht. Die Zählung der Stimmen folgt gem. § 7 (4) der Satzung. Die Versammelten entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Wahlleiter. Die Zahl der zu wählenden

Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel 9 Personen. Die Mitgliederversammlung kann auf Basis eines Antrages eine geringere Zahl von Vorstandsmitgliedern für die Wahl beschließen.

Verbände können ein persönliches Mitglied als Kandidat*in in Vertretung des Verbandes benennen. Die vorgeschlagenen Kandidat*innen haben zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Nach Schließung der Wahlliste erfolgt ein Wahlgang, dem sich alle Kandidat*innen auf einmal stellen. Jedes Mitglied kann so oft von seinem Stimmrecht mit einer Stimmabgabe pro Kandidat*in Gebrauch machen, wie als Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder festgelegt wurde. Gewählt sind die Personen bis zur Regelanzahl, vorrangig der festgelegten Anzahl, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Hierbei sind von den persönlichen Mitgliedern, die sich zur Wahl gestellt haben und in der festgelegten Anzahl sind, nur diejenigen zwei Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist weiterhin ein persönliches Mitglied als Vertretung eines Verbandes in der festgelegten Anzahl, ist auch dieses gewählt. Haben mehrere Verbände persönliche Mitglieder als Vertretung benannt, ist nur das Mitglied mit den meisten Stimmen gewählt. Sollten mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl von Stimmen für die letzte Position erhalten haben, so entscheidet eine Stichwahl, bei der jedes Mitglied nur einmal von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhalten hat.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Jahresrechnung des Vereins zum Abschluss jeden Geschäftsjahres und berichten auf der nächsten Mitgliederversammlung.
(8) Persönliche Mitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(9) Assoziierte Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.
(10) Es gilt die Geschäftsordnung des DTD für Mitgliederversammlungen.

§ 8 Ausschüsse

(1) In den Ständigen Fachausschüssen (StFA) versammeln sich die Mitglieder entsprechend eines Arbeitsbereiches, in welchem sie den gleichen Arbeitsschwerpunkt bzw. ein Themenfeld des Tanzes gemeinsam haben. Diese Zuordnung soll längerfristig und verbindlich erfolgen.
(2) Die Mitglieder haben bei den Sitzungen der StFA die gleiche Stimmanzahl wie in der Mitgliederversammlung.
(3) Ein wichtiges Ziel der Arbeit im StFA ist die Formulierung von Initiativen und Projekten, welche im DTD vorangebracht und umgesetzt werden sollen.
(4) Als „Initiativen“ werden Aktivitäten bezeichnet, welche die Mitglieder des StFA in eigener Initiative, mit Beratung durch die Geschäftsstelle umsetzen. Initiativen können von den Mitgliedern des StFA beschlossen werden, Vorstand und Mitgliederversammlung werden über die so beschlossenen Initiativen informiert. Als „Projekte“ werden Vorhaben bezeichnet, welche die Mitglieder des StFA innerhalb des DTD umsetzen wollen. Die Mitwirkung der Mitglieder des StFA ist in den Projekt-Vorhaben die Grundlage, die Mitwirkung des Vorstandes und der Geschäftsstelle wird erforderlich sein. Daher hat der Vorstand zur Umsetzung von Projekt-Vorhaben einen Beschluss zu fassen und die Mitglieder zu informieren.
(5) Wenn Vorstand und Geschäftsstelle Initiativen oder Projekte entwickeln, sind diese auch mit den Ständigen Fachausschüssen abzustimmen. Hierzu können die StFA auch kurzfristig einberufen werden.
(6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Ständigen Fachausschüsse.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
(2) Die Führung der Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Hierzu gehört auch die Aufnahme neuer Mitglieder und die Berufung von persönlichen Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern. Hierbei prüft der Vorstand bei allen Anträgen die überregionale Relevanz. Bei Aufnahme als persönliches Mitglied oder der Ernennung zum Ehrenmitglied wird die herausragende Leistung der Person gewürdigt. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich; er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabengebiete fest, für die jeweils ein Vorstandsmitglied federführend zuständig ist. Einem Vorstandsmitglied ist die Zuständigkeit für die Finanzen zu übertragen. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist als federführend zuständig für die Geschäftsstelle zu wählen.
(4) Vorstandssitzungen sind mindestens halbjährlich und vor jeder Mitgliederversammlung sowie darüber hinaus nach Bedarf abzuhalten. Die Vorstandssitzung findet durch Zusammenkunft oder unter Verwendung von technischen, elektronischen oder digitalen Kommunikationsmitteln statt (Videokonferenz). Bei persönlicher Zusammenkunft ist die virtuelle Teilnahme gestattet. Die Einladung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand durch die Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens einer Woche.
(5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmen von Vorstandsmitgliedern sind bei Abstimmungen des Vorstands nicht übertragbar. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
(6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Rücktritt aus wichtigem Grunde schriftlich erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, insbesondere dann nicht, wenn die Neubestellung des Vorstandes erschwert oder unmöglich gemacht oder der Verein handlungsunfähig wird. Ansonsten bleibt jedes Vorstandsmitglied bis zur erfolgten Neuwahl und bei Auflösung des Vereins, falls keine Liquidator*innen bestellt werden, bis zur Beendigung der Liquidation im Amt.
(7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(8) Die Vorstandsmitglieder können entsprechend ihrer Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des Freibetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz erhalten.
(9) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf nicht länger als drei Wahlperioden in Folge dauern.

§ 10 Der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführung des Vereins kann durch eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen erfolgen. Auf Beschluss des Vorstandes kann/können diese*r als besondere Vertreter*innen des Vereins nach §30 BGB ins Vereinsregister eingetragen oder mit notariell beglaubigter Vertretungsvollmacht ausgestattet werden. Zuständigkeitsbereiche und Verantwortlichkeiten werden in den Arbeitsverträgen schriftlich fixiert.
(2) Geschäftsführer*innen repräsentieren den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den Ständigen Fachausschüssen und den Mitgliedern und ziehen die auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet kompetentesten Mitglieder hinzu.
(3) Geschäftsführer*innen nehmen die laufenden Angelegenheiten des Vereins wahr, führen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie berichten bei den Sitzungen des Vorstandes über aktuelle und geplante Initiativen, Projekte und Kooperationen.
(4) Der Vorstand kann der Geschäftsführung im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen in einzelnen Fällen weitere Vertretungsvollmacht erteilen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Tanzkunst. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

***

Errichtet in Berlin am 12. März 06,
geändert [§10, Absatz (2), (4)] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 07
geändert [§2, § 11] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 07
geändert [§ 4, § 6, § 7, § 9] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. August 09
geändert [§1, §5, §7] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. März 2010
geändert [§ 6] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. November 2014
geändert [§ 2] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. März 2020
geändert [§§ 2, 4, 7, 9] mit schriftlichem Beschlussverfahren 2021
geändert [§ 9] mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.09.2021
geändert [Leitbild, § 2, §4, §6, §7, §8, §9, §10] mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.05.2026

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2026 beschlossen wurden

Der Vorstand versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Für den Vorstand:

_____
Dr. Rajyashree Ramesh

_____
Sabine Gehm